



NIEDERÖSTERREICHISCHER
LANDESFEUERWEHRVERBAND

NÖ LFV-RL
19

Richtlinie

DURCHFÜHRUNG VON HEISSAUSBILDUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Genehmigt in der Sitzung des
Landesfeuerwehrrates vom
02. September 2011

Ersetzt die Richtlinie vom:

Ausgabe
Juli 2012

Diese Richtlinie wurde am 29.10.2010 durch den Landesfeuerwehrerrat für die Ausbildung niederösterreichischer Feuerwehrmitglieder für verbindlich erklärt, und mit Beschluss vom 02. September 2011 abgeändert.

Erarbeitet durch:

NÖ LFV – Arbeitsausschuss „Schadstoffe und Körperschutz“

Copyright: NÖ Landesfeuerwehrverband
Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln an der Donau
Telefon: 02272/9005-13170
Fax: DW 13135
E-Mail: post.feuerwehr_noe@noel.gv.at



INHALTSVERZEICHNIS:

1.	RICHTLINIE	4
2.	UNTERSCHIEDUNG DER BEFEUERUNG	5
2.1	Gasbetriebene Heißausbildungsanlagen	5
2.2	Feststoffbefeuerte Heißausbildungsanlagen	5
3.	UNTERSCHIEDUNG DER HEISSAUSBILDUNGSANLAGEN	5
3.1	Wärmegewöhnungsanlagen (WGA)	5
3.2	Rauchdurchzündungsanlagen (RDA)	5
3.3	Abbruchhäuser	6
4.	TECHNISCHE AUSFÜHRUNG DER ANLAGEN	6
4.1	Gasbefeuerte Anlagen	6
4.2	Feststoffbefeuerte Anlagen	6
5.	ZULASSUNG	6
6.	VERSICHERUNGSSCHUTZ	6
7.	ORGANISATION	7
8.	AUSRÜSTUNG	7
8.1	Atemschutz	7
8.2	Bekleidung	8
8.3	Verwendung eigener Einsatzbekleidung und Geräte	8
9.	AUSBILDUNG	8
9.1	Ausbildungsinhalte	8
9.2	Trainer bzw. Ausbilder	8
9.3	Auszubildende	9
10.	SICHERHEIT	10
10.1	Heißausbildungsanlage	10
10.2	Trainer bzw. Ausbilder	10
10.3	Teilnehmer	10
11.	ANRECHNUNG DER AUSBILDUNG	12
12.	ÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG	12
13.	NORMEN, GESETZE, VERORDNUNGEN	12



VORWORT

Bis dato wird die Atemschutzausbildung für Feuerwehrmitglieder mit dem so genannten Modul „Atemschutzgeräteträger (AT)“ abgeschlossen. Einerseits werden weiterführende Kurse in der NÖ Landesfeuerwehrschule, speziell in der gasbefeierten Übungsanlage angeboten, sind aber nicht verpflichtend. Andererseits drängen immer mehr Firmen mit gas- oder feststoffbefeierten Übungsanlagen auf den Feuerwehrmarkt und „verkaufen“ nicht einheitliche Ausbildung zu nicht unbeachtlichen Preisen. Um dieser nicht geregelten Ausbildung entgegenzusteuern, muss der NÖ Landesfeuerwehrverband reagieren und geregelte Ausbildung im Bereich der Realbrandausbildung ermöglichen.

Die Ausbildung muss zum Ziel haben, den Feuerwehrmitgliedern ein Verständnis für die Gefahren im Innenangriff zu vermitteln und darf nicht den Gedanken und das Handeln vermitteln, bis an die Grenzen der physischen und psychischen Belastung und der Schutzausrüstung gehen zu können.

Schweden, Finnland, Niederlande, USA, Deutschland und England sind nur einige der Länder in denen schon seit Jahren Heißausbildung mit Gas und Feststoffbefeuerung geübt wird. In Deutschland nehmen immer mehr Feuerwehrschulen und Feuerwehren diese Konzepte der Wärmegewöhnungsanlagen, Brandhäuser und/oder Rauchdurchzündungsanlagen in Betrieb.

BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

AT	Modul „Atemschutzgeräteträger“
BD	Modul „Branddienst“
BDSIM	Modul „Heißer Innenangriff“
ASM10	Modul „Abschluss Führungsstufe 1“
AU90	Modul „Abschluss Feuerwehrausbilder“
FDISK	Feuerwehrdateninformationssystem und Katastrophenschutzmanagement
NÖ LFWS	Niederösterreichische Landesfeuerwehrschule
NÖ LFV	Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
RDA	Rauchdurchzündungsanlage
WGA	Wärmegewöhnungsanlage
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

1. RICHTLINIE

Seitens des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes wurden diverse Heißausbildungsanlagen im In- und Ausland besichtigt, um mögliche Risiken und organisatorische Aspekte zu beurteilen, damit mit dem dabei erlangten Wissensstand in Niederösterreich eine Richtlinie für den Betrieb solcher Heißausbildungsanlagen erarbeitet werden kann.

Diese Richtlinie beinhaltet Organisationsabläufe, Ausbildungskriterien, Ausbildungsvoraussetzungen, Infrastruktur und die Sicherheitsbestimmungen zum sicheren Betrieb einer Heißausbildungsanlage.



2. UNTERSCHIEDUNG DER BEFEUERUNG

2.1 Gasbetriebene Heißausbildungsanlagen

Gasbetriebene Übungsanlagen werden meist mit Propangas (alternativ auch mit anderen Gasformen möglich) betrieben. Diese Übungsanlagen bieten eine Ausbildung auf gleich bleibendem Niveau, da die Brandstellen mittels Sensoren überwacht werden und immer die gleiche Brandlast vorgegeben werden kann. Weiteres sind diese Anlagen mit diversen Sicherheitseinrichtungen (Gasdetektoren, NOT-AUS Einrichtungen etc.) versehen. Dadurch kann die Gaszufuhr abgesperrt und die Verbrennung unterbunden werden. Somit kann eine Gefährdung für den Ausbildungsteilnehmer wie auch für den Ausbilder vermieden werden.

Derzeit steht den niederösterreichischen Feuerwehren das Brandhaus in der NÖ LFWS im Zuge der Ausbildungsmodule (z. B: BD, BDSIM) aber auch zur Anmietung zur Verfügung.

Weiters besteht die Möglichkeit, bei privatwirtschaftlichen, beim NÖ LFV akkreditierten, Anbietern an diversen Ausbildungen, in vorwiegend mobilen Anlagen, teilzunehmen.

2.2 Feststoffbefeuerte Heißausbildungsanlagen

Feststoffbefeuerte Übungsanlagen werden ausschließlich mit formaldehydfreien und beschichtungs-freien, trockenem Holz befeuert.

Ohne Ausnahme sind in diesen Anlagen das Verbrennen von Kunststoffen und die Verwendung von Brandbeschleunigern (z.B. brennbare Flüssigkeiten) verboten.

Die Qualität und die Sicherheit der Ausbildung hängen sehr vom Ausbildungsstand und der Erfahrung des Ausbildungspersonals ab.

3. UNTERSCHIEDUNG DER HEISSAUSBILDUNGSANLAGEN

3.1 Wärmegewöhnungsanlagen (WGA)

Eine WGA ist eine Einrichtung zur Gewöhnung der Atemschutzgeräteträger an die Wärmeentwicklung bei einem Realbrand. Der Sinn einer solchen Anlage liegt darin, Einsatzkräfte auf die Hitze, Sichtbehinderung und deren Auswirkung bei einem Brand vorzubereiten, die Grenzen des Körpers und der Schutzkleidung kennen zu lernen, sowie Notfalltraining, Suchtaktiken durchzuführen und Strahlrohrtechniken praktisch anzuwenden.

3.2 Rauchdurchzündungsanlagen (RDA)

Eine RDA ist eine Einrichtung, um den Atemschutzgeräteträgern unter Laborbedingungen den Brandverlauf in verschiedenen Stadien in geschlossenen Räumen zu demonstrieren. Es wird die Möglichkeit geschaffen, sich mit verschiedenen Methoden der Brandbekämpfung vertraut zu machen, die einen „Flashover“ und sonstige Gefahren verhindern können bzw. auch die Früherkennung spielt eine wesentliche Rolle um einen gezielten Löschangriff zu setzen.

Die geübten Techniken sollen im Falle eines tatsächlichen Notfalls dazu dienen, den Feuerwehrmitgliedern mehr Zeit geben, um den „Flashover“ zu verhindern bzw. diesem zu entkommen und nicht, um noch weiter gegen den Brand vorgehen zu können.

Brände laufen nie nach dem gleichen Muster ab. Wegen den unbekanntem Bedingungen kann es bei jedem Brand zu Verletzungen oder Tod von Feuerwehrmitgliedern kommen, wenn sie ein Feuer als Routine behandeln. Das Feuerwehrmitglied muss im Stande sein, die verschiedensten Situationen auf ihre Gefahren hin beurteilen zu können und die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Das bedeutet, er muss mitdenken und sich nicht auf sture Standardregeln und Vorgehensweisen beschränken.



Wichtig ist, dass alle Teilnehmer begreifen, dass unter tatsächlichen Einsatzbedingungen die beschriebene Situation eine extreme Belastung für Mannschaft und Gerät darstellt.

3.3 Abbruchhäuser

Heißausbildung in so genannten „Abbruchhäusern“ dürfen Seitens des NÖ LFV nicht durchgeführt werden, da diese nicht kalkulierbare Gefahren und Risiken in sich bergen (Statik, etc).

4. TECHNISCHE AUSFÜHRUNG DER ANLAGEN

4.1 Gasbefeuerte Anlagen

Die Anlagen müssen baulich so ausgeführt sein, dass sie der DIN-Norm 14097-1 (Brandübungsanlagen, allg. Anforderungen) und DIN-Norm 14097-2 (Gasbetriebene Darstellungsgeräte) bzw. den gängigen ÖVGW – Richtlinien G1, G2 und geltenden Gesetzen bzw. Verordnungen entspricht.

4.2 Feststoffbefeuerte Anlagen

Die Anlage muss baulich so ausgeführt sein, dass sie der

- DIN 14097-1 Brandübungsanlagen – Teil 1, Allgemeine Anforderungen und der
- DIN 14097-3 Brandübungsanlagen – Teil 3, holzbefeuerte Brandübungsanlagen

entspricht.

5. ZULASSUNG

5.1 ÖBFV

Eine Abnahme sowie ein positiver Prüfbericht (FT Prüfnummer) durch die akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle des ÖBFV sind verpflichtend. Alle drei Jahre ist eine wiederkehrende Überprüfung gem. den aktuell geltenden Normen und Richtlinien durchzuführen.

5.2 NÖ LFV

Die Inhalte der Ausbildung und der Ausbildungsleitfaden (Objektbezogen) zum Betrieb der Heißausbildungsanlagen sind dem NÖ LFV vorzulegen, und durch diesen zu genehmigen.

Die Inhalte sowie die Durchführung der praktischen Ausbildung werden durch den NÖ Landesfeuerwehrverband vor Ort geprüft.

6. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Anlagen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen bzw. nicht durch den NÖ LFV freigegeben sind, dürfen nicht zur Ausbildung herangezogen werden. Eine Anerkennung der Ausbildung kann somit in diesem Fall nicht erfolgen.

Im Verschuldensfall (Unfall) kann überprüft werden, warum in einer nicht vom NÖ LFV zugelassenen Anlage geübt wurde. In weiterer Folge kann es zu einem Verlust des Versicherungsschutzes kommen.



7. ORGANISATION

Es muss ein geeigneter den baulichen Vorschriften, entsprechender Aufstellungsplatz, für die Heißausbildungsanlage vorhanden sein. (Abbrandgenehmigung)

Mindestanforderungen sind:

- 5 m Abstand zum Nachbargrundstück,
- 10 m Abstand zu Gebäuden und/oder brennbaren Lagerungen und Einrichtungen,
- für die erste Löschhilfe muss immer mind. 1 HLF bzw. TLF mit min. 1.000 l Löschwasser, sowie eine zweite unabhängige Wasserversorgung (bspw. Hydrant, TS, zweites HLF/TLF) zur Verfügung stehen,
- Aufstellen der Container niemals unter einer Versorgungsleitung,
- wird als Löschmittel nicht Wasser verwendet, ist eine Löschmittelrückhaltung vorzusehen)

Bei diesem Aufstellungsplatz kann, ein Ausbildungsraum für die theoretische Schulung, ein Ruhe- und entsprechende Sanitäranlagen für die Reinigung der Teilnehmer und deren Ausrüstung müssen vorhanden sein (wetterfest).

Trinkwasser muss durch den Betreiber ständig vorgehalten werden damit ein eventueller Flüssigkeitsverlust ausgeglichen werden kann.

Bei SÄMTLICHEN praktischen Unterrichtseinheiten ist eine Betreuung durch einen gem. Sanitätergesetz (BGBl. I Nr. 30/2002) ausgebildeten Sanitäter sicherzustellen. In weiterer Folge muss jedoch ein Arzt in Bereitschaft und sein kurzfristiges Eintreffen sichergestellt sein (bspw. Notarzt). Unabhängig davon sind folgende Geräte, im einsatzbereiten Zustand, in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten:

- Laien – Defibrillator
- Erste Hilfe Koffer mit Ausrüstung zur Erstbehandlung von Verbrennungen entsprechend ÖNORM Z 1020
- Wasserwannen zur raschen Abführung von Körperwärme über die Handflächen oder die Füße
- Beatmungsbeutel, sowie in deren Verwendung geschulte Ersthelfer...

Das Absetzen des sofortigen Notrufs muss einwandfrei möglich sein.

8. AUSRÜSTUNG

8.1 Atemschutz

In feststoffbefeueten Anlagen sollten separate Übungsatemschutzgeräte, welche nicht für Einsatzzwecke herangezogen werden, verwendet werden. Diese müssen mit dem Hinweis „Übungsgerät – Nicht für den Einsatz verwenden“, gekennzeichnet sein und sind vom Übungsanbieter zur Verfügung zu stellen. Diese müssen allerdings genauso wie im Einsatz stehende Geräte behandelt und geprüft werden.

Sofern in feststoffbefeueten Anlagen Einsatzgeräte verwendet werden, so sind neben den Schutzponcho für die Pressluftatmer, auch jene für den Lungenautomaten zu verwenden. Des Weiteren sind an den Lungenautomaten „Temperatur Indikatoren“ zu platzieren (Einweg), und deren Ergebnisse nach der Ausbildung auszuwerten (Beanspruchung Pressluftatmer).

Es dürfen ausschließlich Preßluftatmer, Lungenautomaten und Masken herangezogen werden, die den Förderungsrichtlinien des NÖ LFV (Ausnahme Helm – Masken – Kombination) entsprechen.

In gasbefeueten Anlagen können Einsatzgeräte verwendet werden, diese müssen nach dem Übungseinsatz einer Prüfung durch den Atemschutzsachbearbeiter auf Beschädigung und Funktionalität unterzogen werden.



Atemschutzgeräte, die einer extremen thermischen Belastung ausgesetzt waren, müssen einer Atemschutzwerkstätte/Fachfirma zugeführt werden. Dort müssen neben den, nach Einsätzen üblichen Prüfungen, zusätzlich alle Teile des Pressluftatmers sorgfältigst geprüft werden.

Dazu ist es unter Umständen auch notwendig, bspw. den Lungenautomaten zu zerlegen, um insbesondere die darin enthaltenen Einzelteile gezielt auf Beschädigungen hin prüfen zu können. Die Einzelteile sind sowohl auf Sicht und als auch, nach anschließender Montage des Lungenautomaten, auf Dichtheit und dynamische Funktion hin zu prüfen.

Diese Überprüfungen können in der Regel nur ausgebildete Sachbearbeiter Atemschutz, vom Hersteller autorisierten Atemschutzwärter bzw. die Hersteller selbst durchführen.

8.2 Bekleidung

Sowohl in gas- als auch in Feststoffbefeuerungen Anlagen kann die eigene Einsatzbekleidung getragen werden. Diese muss anschließend durch einen Sachkundigen (z.B.: Zeugmeister), auf Beschädigung der Schutzwirkung, überprüft werden.

Sofern eine separate Einsatzbekleidung durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt wird muss diese allerdings genauso, wie im Einsatz getragene Bekleidung nach jeder Verwendung durch einen Sachkundigen auf Beschädigungen der Schutzwirkung geprüft werden.

Beim geringsten Verdacht einer Beschädigung der Schutzwirkung ist diese Bekleidung auszuscheiden.

Die Zusammenstellung der Einsatzbekleidung hat in jedem Fall, gem. Dienstanweisung 1.5.3 des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in der letztgültigen Fassung zu entsprechen.

Eine entsprechende Funktionsunterbekleidung ist erforderlich (Schweißtransport nach außen – Schutz vor Überhitzung).

In feststoffbefeuerungen Anlagen MUSS ein Schutzponcho (über Feuerwehrhelm und Schutzjacke reichend) verwendet werden.

8.3 Verwendung eigener Einsatzbekleidung und Geräte

Es kann bei der Heißausbildung eine eigene Bekleidung und eigene Geräte im Einvernehmen mit dem Betreiber der Anlage verwendet werden. Dem NÖ LFV dürfen dadurch jedoch keine Kosten auflaufen. Eventuelle Schäden an Geräten und Bekleidung werden vom NÖ LFV nicht ersetzt.

9. AUSBILDUNG

9.1 Ausbildungsinhalte

Die theoretischen und praktischen Inhalte dieser Ausbildung müssen mit den Ausbildungsrichtlinien des NÖ LFV und des ÖBFV in der jeweils gültigen Fassung konform sein, und durch den NÖ LFV akkreditiert werden.

9.2 Trainer bzw. Ausbilder

Eine Heißausbildungsanlage ist auch im Übungsbetrieb mit Gefahren für die Übenden verbunden. Deshalb kann der Betrieb einer solchen Anlage nur jemandem übertragen werden, der sich in einwandfreier, geistiger und körperlicher Verfassung befindet, und dafür ausgebildet ist.

Die Teilnahme an einer Ausbildung zum Heißausbildungs-Instruktor bei einer Institution (z.B.: Berufsfeuerwehr, Feuerweherschule) welche am Sektor der Heißausbildung fundierte Kenntnisse vorweisen kann, ist deshalb obligatorisch. Nach erfolgtem Ausbilderlehrgang müssen zunächst zehn Durchgän-



ge unter Aufsicht eines erfahrenen Ausbilders absolviert werden, um sich mit der örtlich vorhandenen Heißausbildungsanlage vertraut zu machen. Zusätzlich müssen noch folgende Ausbildungsmodulare in der NÖ LFWS absolviert werden.

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM 10)¹
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)¹
- Branddienst (BD)¹

Möglichkeit der Anerkennung von Ersatzausbildungen:

Die Anerkennung von Ausbildungen bei anderen Landesfeuerwehrverbänden, bei Berufs- und Betriebsfeuerwehren, beim Österreichischen Bundesheer bzw. bei anderen Institutionen ist im Einzelfalle unter Vorlage von Lehrgangsbestätigungen, Lehrplänen usw. durch das Feuerwehrmitglied beim NÖ Landesfeuerwehrkommando zu beantragen.

Zusätzlich zu den feuerwehrtechnischen Ausbildungen müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:

- 16 h Erste Hilfe Ausbildung
- Ausbildung an einem Laien – Defibrillator
- Ausbildung zur Erstbehandlung von Verbrennungen

Diese EH – Ausbildungen müssen alle 4 Jahre mittels eines Weiterbildungsmoduls (Rettungsdienst) aufgefrischt werden.

Mindestalter 21 Jahre (= drei Jahre Erfahrung als Atemschutztruppführer).

Die Trainer bzw. Ausbilder müssen sich jedes Jahr einer Atemschutz-Tauglichkeits-Untersuchung unterziehen.

Die Aus- bzw. Fortbildungen der Trainer sind schriftlich zu dokumentieren und dem NÖ LFV vorzulegen.

Für den Erhalt des Status als Trainer müssen pro Jahr mindestens 4 Einheiten als Trainer nachgewiesen werden.

9.3 Auszubildende

Der Atemschutzgeräteträger lernt auf diese Art, unter kontrollierten Bedingungen, sich bei möglichen Realeinsätzen unter den dort vorherrschenden Einsatzszenarien zu bewegen, zu arbeiten und sein Verhalten der Umgebung anzupassen.

Die Ausbildung baut sich stufenweise auf, um die Auszubildenden Schritt für Schritt vorzubereiten, damit sie im Einsatzdienst ihre Aufgaben sicher und qualifiziert durchführen können.

Folgende Voraussetzungen müssen die Auszubildenden vor Beginn dieser Wärmegewöhnungs-Ausbildung vorweisen:

- Modul Atemschutzgeräteträger (AT)
- erweiterte Atemschutzausbildung in der Feuerwehr (Stufe 3)
- gültige Atemschutz – Tauglichkeitsuntersuchung

Die Reihenfolge des Atemschutz - Stufenausbildungssystems muss verpflichtend eingehalten werden.

¹ Eine Anrechenbarkeit von Vorgängermodulen bzw. Lehrgängen gem. DA 5.1.1 ist möglich



10. SICHERHEIT

10.1 Heißausbildungsanlage

Die Anlagen sind technisch und organisatorisch gem. DIN 14097, Teil 1 bis 4 bzw. ÖVGW G1 und G2 so zu konzipieren, dass jede Person jederzeit gefahrlos in Sicherheit gebracht werden kann.

Die Sicherheit der Auszubildenden steht an oberster Stelle. Jeder Unfall oder Beinahe – Unfall ist dem NÖ LFV sofort zu melden.

Die Sicherheitseinrichtungen der Heißausbildungsanlage müssen vor jedem Durchgang auf ihre einwandfreie Funktion geprüft werden. Diese Überprüfung ist immer sofort in einem Anlagenbuch zu protokollieren.

Bei eventuellen Mängeln dürfen keine Ausbildungsdurchgänge durchgeführt werden.

Außerhalb der Anlage muss immer ein Rettungstrupp mit angelegtem Atemschutzgerät bereitstehen, dieser muss eine gefüllte Löschleitung zur Sicherung der Übenden bereitgestellt haben.

Der Rettungstrupp kann unter der Führung eines Ausbilders/Trainers von Übungsteilnehmern gestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass während der Übung jederzeit und unmittelbar qualifizierte rettungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden können.

10.2 Trainer bzw. Ausbilder

Der Trainer bzw. Ausbilder im Container muss ständig Kontakt zur übenden Mannschaft haben und sich permanent über deren Zustand informieren.

Der Trainer bzw. Ausbilder ist der Einzige, der während der Übung Anweisungen gibt, damit diese auch gehört werden können.

Andere Personen dürfen nicht berührt werden, da es ansonsten durch thermische Ausbreitungen zu Verletzungen kommen kann. Wenn heiße Schutzkleidung über die Haut gezogen wird, kann es zu Verbrennungen 1. bis 2. Grades kommen. Eine Kontaktaufnahme hat nur durch Berührung der Atemschutzflasche zu erfolgen.

Jeder Trainer darf maximal vier Übungsdurchgänge am Tag in in einer Heißausbildungsanlage absolvieren, dabei dürfen maximal zwei Pressluftflaschensätze (bsp. 2 x 300 bar 6,8 l Single) veratmet werden.

Es müssen mind. drei Trainer pro Übungsdurchgang anwesend sein. Ein Trainer unter Atemschutz für den Unterricht. Der zweite Trainer ebenfalls unter Atemschutz außerhalb der Anlage – dieser befehligt den Rettungstrupp.

Der dritte Trainer überwacht von außen den Übungsdurchgang, die Koordination der Trupps, regelt im Bedarfsfall die Steuerung der Wärmezufuhr, der Sicherheitseinrichtungen.

Die Kommunikation der Trainer und der Übenden muss immer sichergestellt sein.

10.3 Teilnehmer

Es dürfen nur Personen an den Übungen teilnehmen, die psychisch und physisch in der Lage sind, sich in einer verrauchten und aufgeheizten Atmosphäre aufzuhalten. Diese unmittelbare Tauglichkeit muss durch eine Befragung des Ausbilders sichergestellt werden.

Folgende Punkte sind vor Beginn der Ausbildung schriftlich abzuklären (Fragebogen mit Unterschrift der Übungsteilnehmers und des Trainers):

- Ist Müdigkeit oder Unwohlsein vorhanden?
- Erfolgen in den letzten sieben Tagen irgendwelche Impfungen?



- Leidet jemand an Klaustrophobie (Platzangst)?
- Leidet jemand an Muskelschmerzen, Spasmus oder allgemeiner Überanstrengung?
- Verspüren sie Stress oder Anzeichen von Depressionen?
- Haben sie Bauchschmerzen?
- Leiden sie an Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen?
- Haben sie Nasenbluten, Ohrenschmerzen, Ohrensausen, Augeninfektionen?
- Haben sie einen grippalen Infekt?
- Sonstige Beschwerden?

Sollte eine Frage am Fragebogen mit „ja“ beantwortet werden, muss von einer Schulung für den Auszubildenden in der Heißausbildungsanlage abgesehen werden.

Die letzten Fragen müssen sein:

- Fühlen sie sich für die Ausbildung tauglich?
- Sind sie gesund?
- Gültige Atemschutz-Tauglichkeit vorhanden?

Sollte eine dieser beiden Fragen mit „nein“ beantwortet werden, muss von einer Schulung für den Auszubildenden in der Heißausbildungsanlage abgesehen werden.

Das Tragen von Schmuck (z.B. Ringe, Armbänder, Uhren, Ohrringe, Sticker, Piercing) sowie das Mitführen von Wertgegenständen, Feuerzeugen, Streichhölzern, Mobiltelefonen, Digitalkameras, usw. ist zu unterlassen.

Der Ausbilder muss die Übungsteilnehmer vor Beginn der Ausbildung auf die Notausgänge hinweisen und die Kommandos und Maßnahmen zum Verlassen der Anlage bei einem Notfall erklären.

Vor und nach den Übungen ist für Zufuhr von ausreichend Flüssigkeit Sorge zutragen (ca. 1 - 2 Liter).

Der Übungsteilnehmer hat die Kenntnisnahme der Ablauf- und Sicherheitsbelehrung schriftlich zu bestätigen.

Die Übung muss sofort abgebrochen werden, sobald ein Übungsteilnehmer allgemeine Anzeichen von Unwohlsein an bemerkt, wie z. B.:

- zunehmende Brustschmerzen
- Kurzatmigkeit
- auftretende Müdigkeit oder Schwindelgefühle
- starke Kopfschmerzen
- Unterschenkelschmerzen (Hinweis auf Durchblutungsstörungen)
- Bauchschmerzen
- Bewusstseinsstörungen
- Hitzedurchschlag durch Schutzbekleidung

Der Trainer bzw. Ausbilder hat alle Teilnehmer vor Betreten des Containers auf Folgendes zu überprüfen:

- dass die Schutzkleidung ordnungsgemäß angelegt ist
- die Schutzkleidung darf nicht vollständig durchnässt sein (Verbrühungsgefahr)
- dass der Kragen der Schutzjacke geschlossen ist
- dass die Feuerschutzhaube nach ÖNORM EN 13911 korrekt anliegt



- dass keine nackte Haut zu sehen ist
- dass das Atemschutzgerät und die Maske korrekt sitzen
- dass die Atemluftflaschen voll sind
- niemand darf den Container betreten, ohne vorher vom Trainer überprüft worden zu sein
- dass Wasser am Strahlrohr vorhanden ist

Die Schutzwirkung der Schutzbekleidung darf im Zuge des Vorgehens nicht ausgereizt werden, damit ein Schutzpuffer für unvorhersehbare Ereignisse vorhanden bleibt.

Im Hinblick auf die durch den Übungsbetrieb in feststoffbefeueten Übungsanlagen hervorgerufene starke Verschmutzung der Schutzbekleidung, sind auch die im Einsatzdienst üblichen Hygienemaßnahmen zu beachten. Wegen der zu erwartenden hohen CO-Konzentration in der Schutzbekleidung wird empfohlen, noch vor Abschrauben des Lungenautomaten die Schutzbekleidung auszuklopfen und gegebenenfalls abzulegen.

Nach den Übungen muss ausreichend Flüssigkeit zu sich genommen werden. Der Übungsteilnehmer muss nach der Übung weiter durch den Ausbilder/Trainer betreut werden (Relax-Phase). Eine ausführliche Übungsbesprechung ist durchzuführen.

Jeder Teilnehmer darf maximal zwei Übungsdurchgänge am Tag absolvieren. Ein Heißausbildungsdurchgang soll keinesfalls länger als 20 Minuten dauern.

Die Selbstverantwortung des teilnehmenden Feuerwehrmitgliedes wird besonders angesprochen!

11. ANRECHNUNG DER AUSBILDUNG

Die Anrechnung dieser Ausbildungen ist über FDISK nur bei vom NÖ LFV zugelassenen Wärmegeöhnungsanlagen möglich.

12. ÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG

Die Einhaltung dieser Richtlinie wird durch Stichproben durch den NÖ LFV überprüft.

Sicherheitsrelevante Abweichungen von der Richtlinie, die das Ziel dieser Ausbildung in Frage stellen, sind unmittelbar an Ort und Stelle zu korrigieren, ansonsten ist die Ausbildung sofort einzustellen. Darüber sind im Anlagenbuch entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Für alle anderen Abweichungen (vor allem wenn Korrekturmaßnahmen nicht möglich sind) sind in einem Erhebungsbericht schriftlich festzuhalten. Der vom Veranstalter/Ausbildungsleiter gezeichnete Erhebungsbericht ist dem Landesfeuerwehrkommandanten zu übermitteln.

Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung der Richtlinien oder der Lehrinhalte durch einen Ausbilder, behält sich der NÖ Landesfeuerwehrverband vor, die Ausbildungsgenehmigung zu entziehen.

13. NORMEN, GESETZE, VERORDNUNGEN

DIN 14097 Teil 1 – Brandübungsanlagen; Allgemeine Anforderungen

DIN 14097 Teil 2 – Brandübungsanlagen; Gasbetriebene Darstellungsgeräte

DIN 14097 Teil 3 – Brandübungsanlagen; Holzbefeuerte Brandübungsanlagen

ÖVGW G1 – Techn. Richtlinien für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen

ÖVGW G2 – Techn. Richtlinien für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Flüssiggasanlagen

Flüssiggasverordnung 2002

NÖ Niederdruck-Flüssiggasverordnung



NÖ Gassicherheitsgesetz 2002

ÖBFV Infoblatt „Umgang mit Pressluftatmern nach extremen thermischen Belastungen“ i.d.g.F.

